

Lesehinweis:

Dieses Dokument orientiert sich an der neuen Struktur und Reihenfolge der NetIT by Hiscox 04/2018 Bedingungen.
Unter „Kommentar“ befindet sich der Hinweis, an welcher Stelle sich die Klausel, wenn dies gegeben ist, zuvor befand.

Stand: 04/2018

Net IT by Hiscox 04/2015	Net IT by Hiscox 04/2018	Kommentar
<p>Abschnitt A – Vermögensschaden-Haft. I. Was ist versichert?</p>	<p>I. Was ist versichert?</p>	
<p>1. Versicherte Tätigkeiten Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeiten eines Telekommunikations- oder IT-Unternehmens, insbesondere: - Herstellung von und Handel mit Soft- und Hardware, - Reparatur, Wartung, Modifizierung, Implementierung von Soft- und Hardware, - Beratung, Schulung, Analyse, - Einrichtung und Organisation von Netzwerken, - Internetproviding-Dienste, - Webdesign und Webpflege, - Betrieb von Rechenzentren, einschließlich Hosting, Cloud-Computing, SaaS etc., - Datenerfassung und Datenbearbeitung.</p> <p>2. Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen des Versicherungsnehmers.</p>	<p>1. Versicherte Tätigkeiten Der Versicherer gewährt den Versicherten (Ziffer III.1.) im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Schäden wegen Tätigkeiten eines Telekommunikations oder IT-Unternehmens, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung von und Handel mit Soft- und Hardware, • Reparatur, Wartung, Modifizierung, Implementierung von Soft- und Hardware, • IT-Beratung, -Schulung und -Analyse, • Einrichtung und Organisation von Netzwerken, • Internetproviding-Dienste, • Webdesign und Webpflege, • Betrieb von Rechenzentren, einschließlich Hosting, Cloud-Computing, SaaS etc., • Datenerfassung und Datenbearbeitung. <p>Versicherungsschutz besteht für die Versicherten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes(BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSVO) oder entsprechender ausländischer Gesetze. • bei Arbeitnehmerüberlassung d. h. soweit Versicherte an einen Dritten zur Ausübung von IT-Tätigkeiten überlassen werden. • wenn sie infolge von Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen wegen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen des Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden. 	<p>NEU:</p> <p>Datenschutzbeauftragte heute oft im Leistungs-Portfolio eines ITlers Marktbeobachtung: Arbeitnehmerüberlassung – ITler entleihen öfter Personal bei schlechter Auftragslage</p> <p>3.Punkt ehemals Abschnitt A Ziffer I.2.</p>
<p>3. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung</p> <p>Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden (inklusive eines etwaigen immateriellen Schadens) verantwortlich gemacht werden.</p> <p>Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben,</p>	<p>2.1.1. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten. Schäden infolge des Verlusts, der Veränderung oder der Blockade elektronischer Daten, ebenso wie Schäden, die durch sich selbst reproduzierende schadhafte Codes (z. B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) verursacht werden, werden als Vermögensschäden angesehen.</p>	<p>Neue, klarere Struktur der Definition "Vermögensschäden"</p>

Das vorliegende Dokument dient deklaratorischen Zwecken. Rechtlich bindend ist das Bedingungswerk NetIT by Hiscox 04/2018 allein. Eine Präjudiz für Schadenfälle wird hiermit nicht übernommen. Schäden werden individuell durch unsere Schadenabteilung bewertet und entschieden.

<p>Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Vermögensschaden gilt auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.</p> <p>Der Versicherer gewährt auch Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, - der Nicht- oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht oder - der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht. <p>Versichert sind Verzögerungsschäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen.</p> <p>Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus besteht Versicherungsschutz auch für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit (im Rahmen von z.B. Service Level Agreements) von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.</p> <p>Versicherungsschutz besteht bei der Verletzung von Geheimhaltungspflichten und der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Persönlichkeitsrechte, - Namensrechte, - Markenrechte, - Lizenzrechte. <p>Ebenfalls versichert sind Schäden, die durch sich selbst reproduzierende schadhafte Codes (z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) verursacht werden.</p>	<p>Der Versicherungsschutz der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung umfasst insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen. • Schadenersatz wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Leistungspflicht. • Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten. • Ansprüche auf Verzögerungsschäden. • Ansprüche auf Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns. • Ansprüche aus der Verletzung geistiger Eigentumsrechte (Schutz- und Urheberrechte wie z. B. Namensrechte, Markenrechte, Lizenzrechte) eines Dritten durch einen Versicherten, mit Ausnahme von Patentrechtsverstößen. Hinsichtlich Patentrechtsverstößen besteht jedoch gemäß Ziffer I.2.2.9. Versicherungsschutz in Form des Kostenersatzes als Eigenschaden (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart). • die Haftung aus Kartell- und Wettbewerbsrechtsverstößen. • immaterielle Schäden, die sich aus versicherten Vermögensschäden herleiten. Hierzu zählen auch Schmerzensgeldansprüche aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung. <p>Der Versicherer gewährt den Versicherten im Rahmen der vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz nicht nur, wenn die Versicherten von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden, sondern auch, wenn die Inanspruchnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der Verletzung von Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen erfolgt. Im Rahmen der im Versicherungsschein benannten Entschädigungsgrenze besteht Versicherungsschutz wegen der vorgenannten Verletzungen auch für Vertragsstrafen. • darauf beruht, dass die Versicherten anstelle einer gesetzlich vorgesehenen verschuldensabhängigen Haftung eine verschuldensunabhängige Haftung vertraglich vereinbart haben (z. B. verschuldensunabhängige Haftung bei Service Level Agreements). 	<p>Das Folgende ist deklaratorisch (nicht abschließend!)</p> <p>NEU - Verzug: nun umfassend versichert</p> <p>Wichtig: unter VII.3. machen wir klar: Auch Ansprüche wg Unterlassung (zB Abmahnschutz wg Bildrechtsverletzungen) versichert</p> <p>NEU! Kartell/Wettbewerbsrechtverl. mitversichert</p> <p>NEU! Hiscox zahlt nicht nur den Drittschaden sondern auch etwaige Vertragsstrafen.</p>
<p>4. Was ist noch versichert? 4.1. Drittschäden</p>		
<p>4.2. Eigenschäden Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegen Abtretung der diesen zustehenden Haftpflichtansprüche außerdem im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz für Schäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden).</p>	<p>2.2. Eigenschadenversicherung (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart) Der Versicherer gewährt den Versicherten gegen Abtretung der diesen zustehenden Haftpflichtansprüche außerdem im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz für nachfolgend aufgeführte Schaden- und Kostenpositionen, die sie selbst erleiden (Eigenschäden).</p>	<p><i>„Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart“:</i></p> <p>Dieser Hinweis (auch in den Einzelklauseln) notwendig, da optionale Deckungserweiterung in den Antragsmodellen.</p>

Das vorliegende Dokument dient deklaratorischen Zwecken. Rechtlich bindend ist das Bedingungswerk NetIT by Hiscox 04/2018 allein. Eine Präjudiz für Schadenfälle wird hiermit nicht übernommen. Schäden werden individuell durch unsere Schadenabteilung bewertet und entschieden.

Gegenüberstellung der wesentlichen Neuerungen von NetIT by Hiscox 04/2015 zu NetIT by Hiscox 04/2018
Alle genauen Änderungen können Sie bei Bedarf gerne im Details mit Ihrem Underwriter besprechen.

<p>Nicht enthalten</p>	<p>2.2.1. Ausfall von Mitarbeitern oder IT-Spezialisten in Schlüsselpositionen / Key Man Cover (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)</p> <p>Der Versicherer ersetzt den versicherten Gesellschaften gemäß den nachfolgenden Bestimmungen diejenigen Kosten, die durch den Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition, d. h. eines Repräsentanten oder eines IT-Spezialisten, der einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der versicherten Tätigkeit oder einzelner IT-Projekte hat, entstehen. Ein versicherter Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition liegt vor, wenn dieser seine Arbeit aufgrund eines der folgenden Umstände dauerhaft nicht erbringen kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wirksame außerordentliche und fristlose Kündigung durch die versicherte Gesellschaft aufgrund massiven beruflichen Fehlverhaltens des Mitarbeiters, • länger als sechs Wochen andauernde, von einem Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit oder • Versterben des Mitarbeiters. <p>Ersetzt werden die folgenden zur Vermeidung eines versicherten Haftpflichtschadens notwendigen Kosten im Zusammenhang mit einer Nachbesetzung des Mitarbeiters in Schlüsselposition, soweit diese vorab mit dem Versicherer abgestimmt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Personalberatung (einschließlich Headhunter-Kosten), • Kosten für externe Kommunikation (einschließlich Kosten der Stellenausschreibung) sowie • Personalmehrkosten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, d. h. zusätzliche interne und externe Kosten zur Erfüllung der Aufgaben des ausgefallenen Mitarbeiters, abzüglich etwa ersparter Vergütungen. <p>Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte <u>Entschädigungsgrenze</u>.</p>	<p>NEU</p> <p>Fallen Mitarbeiter oder IT-Spezialisten in Schlüsselpositionen dauerhaft wegen fristloser Kündigung, Krankheit oder Versterben aus, zahlt Hiscox z.B. den Head-Hunter oder die sich aus der Nachbesetzung ergebender Personalmehrkosten bis zu sechs Monaten.</p> <p>Das soll VN unterstützen, sein Business auch in Krisenzeiten ohne Komplikationen weiter zu führen.</p>
<p>4.2.1. Verlust von Dokumenten</p> <p>Versicherungsschutz besteht für notwendige Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente, die der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Tochtergesellschaften zur Auftragserledigung benötigen, soweit ein Dritter mit der Wiederbeschaffung beauftragt wurde.</p>	<p>2.2.2. Verlust von Dokumenten zur Auftragserledigung (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)</p> <p>Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung oder -herstellung eigener (auch elektronischer) Dokumente, die eine versicherte Gesellschaft zur Auftragserledigung benötigt.</p> <p>Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte <u>Entschädigungsgrenze</u>.</p>	<p>Neu!</p> <p>Erweiterung: auch "elektronische" Dokumente sind vom Versicherungsschutz umfasst.</p>
<p>Nicht enthalten</p>	<p>2.2.7. Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter im Ausland (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)</p> <p>Der Versicherer ersetzt – soweit dies in der ausländischen Rechtsordnung, nach der das Bußgeld verhängt wird, rechtlich zulässig sein sollte – Bußgelder, die eine Datenschutzbehörde oder ein Gericht wegen einer Datenrechtsverletzung gegen einen Versicherten verhängt. Außerdem ersetzt der Versicherer – soweit dies in der</p>	<p>NEU</p> <p>Deutschland (und auch in Österreich) nach allgemeiner Ansicht und herrschender Meinung nicht versicherbar, da klarer Verstoß gegen § 138 BGB.</p>

Das vorliegende Dokument dient deklaratorischen Zwecken. Rechtlich bindend ist das Bedingungswerk NetIT by Hiscox 04/2018 allein. Eine Präjudiz für Schadenfälle wird hiermit nicht übernommen. Schäden werden individuell durch unsere Schadenabteilung bewertet und entschieden.

Gegenüberstellung der wesentlichen Neuerungen von NetIT by Hiscox 04/2015 zu NetIT by Hiscox 04/2018
Alle genauen Änderungen können Sie bei Bedarf gerne im Details mit Ihrem Underwriter besprechen.

	<p>ausländischen Rechtsordnung, nach der Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages) zugesprochen werden, rechtlich zulässig sein sollte – Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages), die direkt oder indirekt gegen einen Versicherten verhängt werden und durch eine Datenrechtsverletzung ausgelöst wurden.</p> <p>Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.</p>	Im Ausland noch nicht abschließend geklärt, daher eingeschlossen.
Nicht enthalten	<p>2.2.9. Kostenersatz bei Patentrechtsverletzungen (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)</p> <p>Werden gegen eine versicherte Gesellschaft Ansprüche wegen Patentrechtsverletzungen geltend gemacht, die dem Grunde nach unbegründet sind, ersetzt der Versicherer der versicherten Gesellschaft die durch die Abwehr des Anspruchs notwendigerweise entstehenden Kosten.</p> <p>Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.</p>	NEU
Nicht enthalten	<p>2.2.10. Kostenersatz bei Insolvenzanfechtungen (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)</p> <p>Wird über das Vermögen eines Auftraggebers einer versicherten Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet und ficht der Insolvenzverwalter in der Folge eine Honorar- oder Werklohnzahlung an, die der Auftraggeber während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages an die versicherte Gesellschaft vorgenommen hat (Insolvenzanfechtung), ersetzt der Versicherer die nach vorheriger Abstimmung entstehenden Kosten einer rechtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Insolvenzanfechtung sowie – falls Erfolg versprechend – die Kosten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Insolvenzanfechtung. Die Kosten werden nur ersetzt, wenn die versicherte Gesellschaft keine Kenntnis von einer Gläubigerbenachteiligung, von der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, dem Eröffnungsantrag oder von Umständen hatte, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.</p> <p>Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.</p>	<p>NEU</p> <p>Übernahme der Prüf-/Verteidigungskosten, wenn ein Insolvenzverwalter durch VNs Kunden geleistete Zahlung ungerechtfertigt zurückgefordert wird. Voraussetzung: VN wusste nichts von der (drohenden) Insolvenz des Kunden. (Gemäss §133 der Insolvenzordnung ist dies bis zu 10 Jahre rückwirkend möglich und kommt in der Branche regelmässig vor)</p> <p>Das soll VN unterstützen, sein Business auch in Krisenzeiten ohne Komplikationen weiter zu führen.</p>
II. Was ist nicht versichert?	II. Was ist nicht versichert?	
Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:	Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:	
3. Ansprüche wegen Produktfehlern (z.B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z.B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat,	Ersatzlos gestrichen	Insgesamt wurden 4 Ausschlüsse ersatzloch gestrichen
8. Ansprüche wegen der Verletzung von Vorschriften des Kartell- oder Wettbewerbsrechts,	Ersatzlos gestrichen	Ersatzlos gestrichen; somit nun versichert.

Das vorliegende Dokument dient deklaratorischen Zwecken. Rechtlich bindend ist das Bedingungswerk NetIT by Hiscox 04/2018 allein. Eine Präjudiz für Schadenfälle wird hiermit nicht übernommen. Schäden werden individuell durch unsere Schadenabteilung bewertet und entschieden.

12. Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z.B. Strahlen radioaktiver Stoffe) sowie elektromagnetischer Felder,	Ersatzlos gestrichen	Ersatzlos gestrichen; somit in der VH nun versichert.
14. Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind,	Ersatzlos gestrichen	Ersatzlos gestrichen; somit in der VH nun versichert.
1. Ansprüche 1.1. auf Erbringung der geschuldeten Leistung, 1.2. auf Nacherfüllung oder Nachbesserung, 1.3. wegen Garantiezusagen; dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss, 1.4. auf Minderung, 1.5. wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung, 1.6. aus Rücktritt vom Vertrag oder dessen Rückabwicklung,	1. Vertragserfüllung / Gewährleistung Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Garantiezusagen (es sei denn, es handelt sich um eine explizit vereinbarte verschuldensunabhängige Haftung bei Service Level Agreements gemäß Ziffer I.2.1.1. letzter Spiegelstrich), Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Rückabwicklung oder Minderung. Im Übrigen bleiben Vermögensschäden versichert, die einem Dritten durch eine Schlechterfüllung einer vertraglichen Pflicht entstehen und über die zuvor genannte Schlechterfüllung hinausgehen (z. B. Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung).	Die direkte Vertragserfüllung bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; unternehmerisches Risiko der VN. Absatz 2: NEU! Klarstellung Hiscox versichert von Dritten erhobene Schadenersatzansprüche, die über eine Schlechterfüllung einer durch den VN zugesagten Leistung hinausgehen
6. Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages),	4. Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind. Von diesem Ausschluss nicht umfasst sind jedoch gegenüber den Versicherten geltend gemachte Regressansprüche, die auf einem Dritten auferlegten Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages) beruhen.	Neue Platzierung: Ehem Ausschluss Abschnitt A Ziffer II. 6. nun Ziffer II.4. NEU Geldstrafen Dritter aus Fehlern des VN wertet Hiscox als Regressansprüche und sind versichert.
Abschnitt B – Allgemeine Regelungen		
I. Wer ist versichert?	III. Wer ist versichert?	
Nicht enthalten	3. Arbeits- und Liefergemeinschaften Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften (ARGE), wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die ARGE selbst richtet. Für die Teilnahme an einer ARGE gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen folgende Bestimmungen: Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt und lässt sich ermitteln, dass der Versicherte der Schadenverursachende ARGE-Partner war, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherte verursacht hat, bis zu den vereinbarten Deckungssummen. Sind die Aufgaben im Sinne des vorstehenden Absatzes dieser Klausel nicht aufgeteilt oder ist der schadenverursachende ARGE-Partner nicht zu ermitteln, bleibt	NEU Da auch die ITler immer häufiger in Gemeinschaften agieren; diese pauschale Erweiterung

Das vorliegende Dokument dient deklaratorischen Zwecken. Rechtlich bindend ist das Bedingungsmerk NetIT by Hiscox 04/2018 allein. Eine Präjudiz für Schadenfälle wird hiermit nicht übernommen. Schäden werden individuell durch unsere Schadenabteilung bewertet und entschieden.

	<p>die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherten an der ARGE entspricht.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen ARGE-Partnern in die ARGE eingebrachten oder von der ARGE beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.</p> <p>Ebenso ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der ARGE untereinander sowie Ansprüche der ARGE gegen die ARGE-Partner und umgekehrt.</p> <p>Die Ersatzpflicht des Versicherers besteht auch für den Fall, dass über das Vermögen eines ARGE-Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherten zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des ARGE-Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.</p>	
<p>3. Neue Tochtergesellschaften</p> <p>Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, besteht für Versicherungsfälle nach dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch Versicherungsschutz.</p> <p>Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs auf mehr als 20 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers, so besteht Versicherungsschutz nur vorbehaltlich der Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung.</p> <p>Beide Absätze beziehen sich nicht auf Gesellschaften außerhalb des EWR sowie auf Versicherungsfälle, - die auf Pflichtverletzungen beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, oder - die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren.</p>	<p>4. Neue Tochtergesellschaften</p> <p>Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, besteht für Versicherungsfälle nach dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch Versicherungsschutz.</p> <p>Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs auf mehr als 40 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers, so besteht Versicherungsschutz nur vorbehaltlich der Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung.</p> <p>Beide Absätze beziehen sich nicht auf Gesellschaften außerhalb des EWR sowie auf Versicherungsfälle, • die auf Pflichtverletzungen beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, oder • die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche einem Versicherten zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren.</p>	<p>NEU Neue Tochterunternehmen bis 40% der konsolidierten Umsatzsumme mitversichert.</p>
<p>III. Versicherter Zeitraum</p>	<p>V. Versicherter Zeitraum</p>	
<p>Nicht enthalten</p>	<p>2. Nachhaftungszeit</p> <p>Endet das Versicherungsverhältnis wegen der dauerhaften Aufgabe der versicherten Tätigkeiten der Versicherten, besteht für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsende Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die nach der</p>	<p>NEU 5 Jahre Nachhaftung bei Geschäftsaufgabe</p>

Das vorliegende Dokument dient deklaratorischen Zwecken. Rechtlich bindend ist das Bedingungswerk NetIT by Hiscox 04/2018 allein. Eine Präjudiz für Schadenfälle wird hiermit nicht übernommen. Schäden werden individuell durch unsere Schadenabteilung bewertet und entschieden.

	<p>Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.</p> <p>Der Versicherungsschutz während der Nachhaftungszeit besteht im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.</p>	
<p>2. Nachmeldefrist Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.</p>	<p>3. Unbegrenzte Nachmeldefrist</p> <p>Es besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz auch für nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemeldete Fälle.</p>	<p>Neue Platzierung: ehem. 2. nun 3.</p> <p>Neu Ehemals 10 Jahre Nachmeldefrist – nun zeitlich unbegrenzt.</p>
<p>4. Rückwärtsversicherung</p> <p>Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, - für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder - welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.</p>	<p>4. Rückwärtsversicherung ohne Bestehen eines Vorvertrages</p> <p>Wenn kein Vorversicherungsvertrag bestand, umfasst der Versicherungsschutz auch bis zu sechs Monate vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Schadenereignisse, falls für diese grundsätzlich Versicherungsschutz bestehen würde. Dies gilt nicht, wenn die Schadenereignisse einem Versicherten vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren. Es gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.</p>	<p>NEU</p> <p>Schadeneintritt vor Vertragsbeginn - Geltendmachung aber erst während der Vertragslaufzeit.</p> <p>Mehr als 6 Monate gewünschte Rückwärtsversicherung prüfen wir individuell.</p>
<p>IV. Räumlicher Geltungsbereich</p>	<p>VI. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries</p>	
<p>V. Leistungen des Versicherers</p>	<p>VII. Was leistet der Versicherer?</p>	
<p>1. Versicherungsschutz</p> <p>Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art durch den Versicherer. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.</p> <p>Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.</p> <p>Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch, die Kosten der</p>	<p>1. Umfang des Versicherungsschutzes</p> <p>Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Freistellung von begründeten und die Abwehr von unbegründeten Haftpflichtansprüchen in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art durch den Versicherer. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.</p> <p>Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.</p> <p>Versicherungsschutz besteht jedoch nur, soweit die gegenüber dem Versicherer geltend gemachten Haftpflichtansprüche oder Eigenschäden den</p>	<p>Klarere SB Definition inkl NEU: Kein SB bei Schadenabwehr</p>

Das vorliegende Dokument dient deklaratorischen Zwecken. Rechtlich bindend ist das Bedingungswerk NetIT by Hiscox 04/2018 allein. Eine Präjudiz für Schadenfälle wird hiermit nicht übernommen. Schäden werden individuell durch unsere Schadenabteilung bewertet und entschieden.

<p>Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme, den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder dem Eigenschaden abgezogen.</p>	<p>im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Hinsichtlich der Abwehrkosten kommt jedoch kein Selbstbehalt zum Tragen.</p>	
<p>2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag</p> <p>Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an.</p> <p>Abschnitt A Ziffer I. 4.1.2. Pauschalierter Schadenersatz</p> <p>Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart hat, sofern der Versicherer dieser Vereinbarung ausdrücklich zugestimmt hat und dieses in den besonderen Vertragsvereinbarungen dokumentiert ist.</p>	<p>2. Freistellung von Haftpflichtansprüchen und pauschalierter Schadenersatz</p> <p>Ist die Begründetheit des Haftpflichtanspruchs mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, so stellt der Versicherer den Versicherten von den dem Grunde und der Höhe nach festgestellten Schadenersatzansprüchen frei und weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit zur Auszahlung an.</p> <p>Hat der Versicherte mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens, für den grundsätzlich nach den vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz bestehen würde, einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart, stellt der Versicherer den Versicherten auch von dem Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz frei, wenn die Begründetheit des Anspruchs dem Grunde nach mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt wurde. Ein pauschalierter Schadenersatz liegt vor, wenn zwischen einer versicherten Gesellschaft und dem Auftraggeber statt eines konkret zu berechnenden Schadens ein Pauschalbetrag vereinbart wird, der auf einer ernsthaften Schätzung des typischerweise zu erwartenden Schadens beruht, und somit die Pauschalierung lediglich der Beweiserleichterung dient und keine Straffunktion hat.</p>	<p>Ehemals Abschnitt I Ziffer I.4.1.2. nun unter VII (was leistet der Versicherer) 2.</p> <p>NEU Pauschalierter Schadenersatz „pauschal“ mitversichert; ohne Entschädigungsgrenze. Einer vorherigen Zustimmung durch Hiscox bedarf es nicht mehr.</p>
<p>3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs</p> <p>Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.</p> <p>4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf</p> <p>Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.</p>	<p>3. Abwehr von Haftpflichtansprüchen und Unterlassung / Widerruf</p> <p>Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers von einem Versicherten betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.</p> <p>Wird ein Versicherter nicht nur auf Ersatz eines Vermögensschadens, sondern auch auf Unterlassung oder Widerruf in Anspruch genommen, so besteht auch insoweit Versicherungsschutz in Form der Abwehrkostendeckung.</p>	<p>NEU Hiscox übernimmt die Kosten bei gegen den VN gerichteten Abmahnungen und Aufforderung auf Unterlassung (zB wegen Nutzung eines evtl nicht lizenzierten Bildes)</p>
<p>4.2.6. Ansprüche auf Zahlung von Honorar- oder Werklohnforderungen</p>	<p>7. Honorar- und Werklohnforderungen</p> <p>Wird ein Versicherter von einem Auftraggeber auf Ersatz eines versicherten</p>	<p>Ehemals: Abschnitt I Ziffer 4.2.6 – nun unter Leistungen des Versicherers Ziffer VII.7.</p>

Das vorliegende Dokument dient deklaratorischen Zwecken. Rechtlich bindend ist das Bedingungswerk NetIT by Hiscox 04/2018 allein. Eine Präjudiz für Schadenfälle wird hiermit nicht übernommen. Schäden werden individuell durch unsere Schadenabteilung bewertet und entschieden.